



Gesuch zur Bemalung von Unterführungen

Gemeinde:

Objektbezeichnung:

Kurze Beschreibung der vorgesehenen Bemalung:

Hintergrund der vorgesehenen Bemalung (Schulprojekt, Vereinsjubiläum etc.):

Verantwortliche Person für die vorgesehene Bemalung:

Allgemeine Bestimmungen für die Bemalung:

- Jegliche Kosten der Bemalung (inkl. Kosten für Farbe, Materialien, Schutzvorrichtungen etc.) sind von den Erstellern zu tragen. Das Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA) leistet keine Kostenbeteiligung;
- Es besteht kein Anspruch auf Bestand der Bemalung und es wird keine Garantie abgegeben, dass die Bemalung als solche oder in ihrer Gesamtheit für eine gewisse Zeit erhalten wird. Betriebliche und bauliche Bedürfnisse, insbesondere im Bereich der Bauwerkserhaltung haben stets Vorrang;
- Bei notwendiger Veränderung oder Übermalung oder sonstiger Beeinträchtigung der Bemalung besteht weder Anspruch auf eine Ersatzfläche noch ein Ersatz auf finanzielle Entschädigung. Eine Kostenabwälzung für die Übermalung ist ausgeschlossen;
- Die Bemalung hat zu einem freundlichen Erscheinungsbild beizutragen. Ausdrücklich nicht erlaubt sind politische, rassistische oder sexistische Bemalungen. Ebenfalls nicht erwünscht sind bedrohlich wirkende oder überwiegend dunkle Bemalungen;
- Der Unterhalt (Ausbesserungen) der Bemalung erfolgt nicht durch das TBA. Die Gemeinde hat die Möglichkeit zur Ausbesserung. Das TBA übernimmt keine entsprechenden Kosten;
- Es dürfen keine umweltschädlichen Farben/Sprays eingesetzt werden;
- Fahrbahnbeläge, Deckenflächen, Beleuchtungen, Handläufe und Ähnliches dürfen weder bemalt noch verschmutzt werden;
- Ein Graffitienschutz der Bemalung ist erlaubt (das Graffitienschutzsystem muss durch den Kanton genehmigt werden);
- Es sind keine Einbauten erlaubt (nur Farbauftrag);
- Die konkreten Zeitfenster für die Arbeiten müssen nach der erfolgten Genehmigung beim Kanton (UB) rechtzeitig angemeldet werden;
- Sofern für die Aufbringung der Farbe oder die Trocknung eine Umleitung von Passanten notwendig ist, ist diese in Absprache mit dem TBA zu organisieren.
Besondere Aufmerksamkeit ist der sicheren Strassenquerung bei einer allfälligen Umleitung zu schenken. Allenfalls sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (Aufstellung Warnhinweise, Verkehrsdienst).

Voraussetzung für die Bemalung von Unterführungen durch Schulklassen, Vereine etc.:

- Auf Gesuch hin können Unterführungen, die in der Zuständigkeit des Tiefbauamtes des Kantons Zürich (TBA) liegen, bemalt werden;
- Die Bemalung kann durch Schulen, Schulklassen, Vereine, etc. erfolgen;
- Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung. Betriebliche Bedürfnisse haben jederzeit Vorrang;
- Vertragspartner resp. Antragsteller sind einzig die politischen Gemeinden (Schulgemeinden oder einzelne Schulklassen haben via politische Gemeinde einen Antrag zu stellen). Ebenfalls ist das Einverständnis der Standortgemeinde mit der Bemalung Voraussetzung für die Bewilligung einer solchen;
- Bemalungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit einzig möglich bei Unterführungen für den Langsamverkehr (nicht auf Strassenunterführungen oder Personenüberführungen);
- Wo die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden kann, wird keine Bemalung zugelassen. Gleiches gilt, wenn die Sicherheit der Bemalung ausführenden Personen oder der Passanten für die Dauer der Bemalung nicht gewährleistet ist.

Die verantwortliche Person bestätigt ausdrücklich, dass sie die vorstehenden Rahmenbedingungen zur Kenntnis genommen hat und sie für die Einhaltung sämtlicher Pflichten und Obliegenheiten verantwortlich zeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung/Antrag politische Gemeinde

Die politische Gemeinde bestätigt hiermit, mit dem obigen Antrag einverstanden zu sein und gegenüber dem TBA ebenfalls als Ansprechpartner in Erscheinung zu treten.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel